

Sie können die QR Codes nutzen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2019/1/10 VGW- 123/077/14687/2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.01.2019

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

10.01.2019

Index

E3L E06300000

97 Öffentliches Auftragswesen

L72009 Beschaffung Vergabe Wien

Norm

32014L0023 Konzessionsvergabe-RL Art. 5 Z1 lita

32014L0023 Konzessionsvergabe-RL Art. 5 Z1 litb

BVergG 2006 §2

BVergG 2006 §7

BVergG 2006 §177 Abs1

BVergG 2006 §169 Abs1

WVRG 2014 §1 Abs1

WVRG 2014 §7 Abs2

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 1 Abs. 1 WVRG ist im Zusammenhang mit § 7 Abs. 2 WVRG zu lesen, welcher an das Vorliegen einer gesondert anfechtbaren Entscheidung anknüpft. Die Festlegung, welche Entscheidungen gesondert anfechtbar sind, fällt dem Erkenntnis des VfGH vom 11.12.2018, G 205/2018-19, zu Folge in die Zuständigkeit des Bundes. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Regelung des Vergaberechtsschutzes knüpft an die Entscheidungen an, die der Bundesgesetzgeber als gesondert anfechtbar festgelegt hat. Die Regelung des § 1 Abs. 1 WVRG 2014 ist insoweit verfassungskonform – sowie im textlichen Zusammenhang mit § 7 Abs. 2 WVRG 2014 – dahingehend auszulegen, dass Vergaberechtsschutz nur gegen vom Bundesgesetzgeber im materiellen Vergaberecht als gesondert anfechtbar festgelegte Entscheidungen zusteht.

Schlagworte

Nachprüfungsverfahren; Konzession; Baukonzession; Dienstleistungskonzession; Sektorentätigkeit der Verkehrsdienstleistungen; Mischttätigkeit; Hauptzweck; gesondert anfechtbare Entscheidungen; Vergaberechtsschutz; Bundesgesetzgeber; ordentlichen Gerichte

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGW:2019:VGW.123.077.14687.2018

Zuletzt aktualisiert am

15.02.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at